



RV-Drucksache Nr. IX-60

Verwaltungsausschuss	22.11.2016	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	29.11.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse;
- Ausscheiden von Herrn Werner Erbe und
- Nachrücken von Frau Dr. Ingrid Helber**

Beschlussvorschlag:

Für das Ausscheiden von Herrn Werner Erbe aus der Verbandsversammlung liegt ein wichtiger Grund vor (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO).

Dem Eintritt von Frau Dr. Ingrid Helber in die Verbandsversammlung steht ein Hinderungsgrund nicht entgegen (§ 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG).

Durch Einigung werden die Ausschüsse unter Berücksichtigung folgender Änderung entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen neu gebildet:

Planungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

Frau Dr. Ingrid Helber
(anstelle von Herrn Werner Erbe)

Verwaltungsausschuss

Mitglied:

Frau Dr. Ingrid Helber
(anstelle von Herrn Werner Erbe)

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 07.09.2016 hat Herr Werner Erbe mitgeteilt, dass er aufgrund seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit und auf Grund seines Alters (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,6 GemO) aus der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ausscheiden möchte. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i. V. m. § 16 Abs. 2 GemO). Die Gründe für ein Ausscheiden gemäß § 16 GemO liegen vor.

Für ein ausscheidendes Mitglied der Verbandsversammlung rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzmann festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Mit Schreiben vom 04.08.2014 hat das Landratsamt Zollernalbkreis mitgeteilt, dass Frau Dr. Ingrid Helber als Nachrückerin festgestellt wurde.

Nachrückerin ist

Frau Dr. Ingrid Helber
(Mitteilung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 04.08.2014)

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LplG entgegensteht. Bei Frau Dr. Ingrid Helber liegt kein Hinderungsgrund vor.

Durch das Ausscheiden und Nachrücken ergibt sich nicht automatisch eine Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse. Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse richtet sich nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 LplG. Grundsätzlich ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Den Vorschlägen der Fraktionen über die personelle Besetzung soll entsprochen werden.

Herr Werner Erbe war Mitglied des Verwaltungsausschusses und stellvertretendes Mitglied des Planungsausschusses. Die FDP-Fraktion hat am 20.10.2016 mitgeteilt, dass anstelle von Herrn Erbe nun Frau Dr. Helber Mitglied im Verwaltungsausschuss werden soll. Für den Planungsausschuss soll Frau Dr. Helber anstelle von Herrn Erbe stellvertretendes Mitglied werden.

Dr. Peter Seiffert
Stellv. Verbandsdirektor

Stefan Losch
Verwaltungsleiter